

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 22/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rentners Otto D. [REDACTED] in P. [REDACTED]
Krs. A. [REDACTED], A. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

1. Landwirt Johannes E. [REDACTED] in S. [REDACTED],
Post K. [REDACTED], M. [REDACTED],
2. Otto Heinrich Wilhelm B. [REDACTED] in S. [REDACTED],
Post K. [REDACTED], M. [REDACTED],
3. Frau Käthe H. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] in S. [REDACTED],
Post K. [REDACTED], M. [REDACTED],

zu 1) bis 3) gesetzlich vertreten durch den Rechtsanwalt
Dr. G. [REDACTED] in [REDACTED] als gerichtlich bestelltem
Pfleger,

Kläger, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 14. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des. 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 20. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Beklagten durch das ihm am 4. Februar 1966 zugestellte Urteil mit seiner Widerklage teilweise abgewiesen. Auf seinen Antrag hat das Oberlandesgericht dem Beklagten für die beabsichtigte Berufung mit Beschluß vom 2. Juni 1966 das Armenrecht teilweise bewilligt. Dieser Beschluß ist den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 9. Juni 1966 zugestellt worden. Erst am 2. August 1966 hat der dem Beklagten im Armenrecht für die Berufungsinstanz beigeordnete Prozeßbevollmächtigte, dem der Armenrechtsbeschluß nicht zugestellt worden war, wegen der Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und gleichzeitig Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung durch den angefochtenen Beschluß als unzulässig verworfen. Die gegen diesen Beschluß zulässigerweise (§§ 519 b Abs. 2, 547 Abs. 2 und 577 Abs. 2 ZPO) eingelegte sofortige Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Es kann offen bleiben, ob der Auffassung des Oberlandesgerichts beizutreten ist, daß die in § 234 ZPO für die Anbringung des Wiedereinsetzungsgesuches vorgeschriebene Frist von zwei Wochen in jedem Fall mit der am 9. Juni 1966 erfolgten Zustellung des Armenrechtsbeschlusses begonnen habe und deshalb diese Frist mit dem am 2. August 1966 eingegangenen Antrag nicht gewahrt worden sei. Denn jedenfalls muß dem Rechtsmittel aus folgenden Erwägungen der Erfolg versagt bleiben:

In seinem Gesuch vom 2. August 1966 hat der Beklagte den Wiedereinsetzungsantrag auf folgenden Sachvortrag gestützt: Durch ein Versehen des Bürovorstehers seiner Prozeßbevollmächtigten 1. Instanz (Rechtsanwälte F. und A. in A.) sei der Armenrechtsbeschuß vom 2. Juni 1966 erst am 21. Juli 1966 zur Kenntnis von Rechtsanwalt P. gekommen, der eine Bürogemeinschaft mit den Rechtsanwälten F. und A. unterhalte und für diese bestimmte Akten bearbeite, während den Beschluß bis dahin weder Rechtsanwalt A. noch Rechtsanwalt F. zu Gesicht bekommen hätten. In dem Büro der Rechtsanwälte F. und A. werde so verfahren, daß der Bürovorsteher Sa. die eingehende Post öffne, daß er dabei die Post durchlese und alle in Frage kommenden Fristen, insbesondere aber die Notfristen, notiere. Anschließend würden alle Eingänge, soweit sie nicht lediglich das Notariat von Rechtsanwalt F. oder die ausschließlich von ihm bearbeiteten Landwirtschaftssachen betreffen, dem Rechtsanwalt A. in einem besonderen Aktendeckel vorgelegt, der dann die Sachen bearbeite oder Rechtsanwalt P. zur Bearbeitung zuschreibe. Diese Handhabung beruhe auf der Anweisung der Rechtsanwälte F. und A. an Bürovorsteher Sa., der bereits seit 15 Jahren bei Rechtsanwalt F. bzw. den Rechtsanwäl-



ten F[REDACTED] und A[REDACTED] beschäftigt und mit allen Aufgaben des Bürovorstehers eines Anwalts und Notars auf das beste vertraut sei. Er habe sich auch in der Vergangenheit stets als zuverlässig erwiesen. Wenn der Bürovorsteher in dem vorliegenden Fall einen Eingang, der ihn zur Notierung der Wiedereinsetzungsfrist hätte veranlassen müssen, ohne Notierung und ohne ihn Rechtsanwalt A[REDACTED] vorzulegen, zu den Akten gebracht habe, so sei das ein Büroversehen, das den Rechtsanwälten F[REDACTED] und A[REDACTED] mit Rücksicht auf die von ihnen getroffenen Anordnungen und die Qualifikation ihres Bürovorstehers nicht zur Last gelegt werden könne.

Zur Glaubhaftmachung dieser Angaben hat der Beklagte eidesstattliche Versicherungen der Rechtsanwälte F[REDACTED] und P[REDACTED] und nach Erlass des angefochtenen Beschlusses auch noch solche des Rechtsanwalts A[REDACTED] und des Bürovorstehers Sa[REDACTED] beigebracht.

Der in dem Wiedereinsetzungsgesuch enthaltene Sachvortrag ist jedoch nicht geeignet, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen, insbesondere ein Verschulden der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten daran, daß die Wiedereinsetzung zumindest nicht früher als zwei Wochen vor der tatsächlich erfolgten Anbringung des Gesuches beantragt worden ist, auszuschließen. Nach dem eigenen Sachvortrag des Beklagten hat Rechtsanwalt A[REDACTED] das den Armenrechtsbeschuß vom 2. Juni 1966 betreffende Empfangsbekenntnis am 9. Juni 1966 unterzeichnet. Der Beklagte hält das im Blick auf ein Verschulden des Rechtsanwalts A[REDACTED] für unerheblich unter Hinweis darauf, daß der Bürovorsteher Sa[REDACTED] es entgegen der ihm bekannten Pflicht unterlassen habe, "neben dem Quitungsformular zugleich den Armenrechtsbeschuß des Ober-

landesgerichts vorzulegen bzw. dies unmittelbar nach der Unterschriftsleistung durch den Anwalt zu tun" (Schriftsatz vom 29. Dezember 1966). Der Beklagte läßt indes jegliches Vorbringen in der Richtung vermissen, wie es zu erklären und gegebenenfalls zu entschuldigen ist, daß Rechtsanwalt A. das Fehlen des Schriftstückes, dessen Empfang er bescheinigte, nicht selbst bemerkt und seine Beifügung vom Büro nicht verlangt hat. Es fehlt mithin völlig ein Sachvortrag, der es als entschuldbar erscheinen lassen könnte, daß Rechtsanwalt A. das Empfangsbekenntnis unterzeichnet hat, ohne auf das zugestellte Schriftstück zu achten, von ihm Kenntnis zu nehmen und das danach Gebotene zu veranlassen. Eine etwa in dem Büro der Rechtsanwälte F. und A. bestehende Übung, Empfangsbekenntnisse zu unterzeichnen, ohne sich von dem tatsächlichen Vorhandensein des als empfangen bezeichneten Schriftstücks zu überzeugen, könnte keinesfalls entschuldigt werden.

Hinzu kommt noch folgendes: Unstreitig haben die erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Kläger, die Rechtsanwälte Dres. W. in A., an die Rechtsanwälte F. und A. unter dem 13. Juni 1966 ein Schreiben gerichtet, in dem auf den Armenrechtsbeschluß des Oberlandesgerichts hingewiesen und ein Vergleichsvorschlag gemacht wird. Die Rechtsanwälte F. und A. haben darauf mit einem von Rechtsanwalt F. unterzeichneten Schreiben vom 21. Juli 1966 geantwortet. Hierzu heißt es in einer eidesstattlichen Versicherung des Bürovorstehers Sa. lediglich, daß "die Herren Rechtsanwälte F. und A. meines Wissens vor dem 21.7.1966 von dem Armenrechtsbeschluß des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 2. Juni 1966 und dem Schreiben der Rechtsanwälte Dres. W. vom 13. Juni 1966 keine

Kenntnis erhalten" haben. Damit ist aber keineswegs jegliches Verschulden der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten ausgeräumt. In dem Antwortschreiben vom 21. Juli 1966 wird unter Bezugnahme auf das Vergleichsangebot der Kläger erklärt, daß der Beklagte mit dem Abschluß eines Vergleichs einverstanden sei. Der Inhalt des Schreibens läßt mithin darauf schließen, daß die Rechtsanwälte F. [REDACTED] und A. [REDACTED] dem Beklagten nach Eingang des Schreibens der Prozeßbevollmächtigten der Kläger von dem Vergleichsangebot Kenntnis gegeben und von ihm eine Stellungnahme erhalten haben. Jedenfalls fehlt es auch hier an jeglichem Vortrag, daß - entgegen der nach dem Inhalt des Schreibens vom 21. Juli 1966 begründeten Vermutung - Rechtsanwalt F. [REDACTED] oder Rechtsanwalt A. [REDACTED] vor dem 21. Juli 1966 von dem Schreiben der Rechtsanwälte Dres. W. [REDACTED] vom 13. Juni 1966 und dem darin enthaltenen Hinweis auf die Armenrechtsbewilligung keine Kenntnis erhalten haben und wie dies zu erklären und zu entschuldigen sei.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist könnte dem Beklagten nur gewährt werden, wenn er den Antrag binnen zwei Wochen nach Wegfall des der Fristwahrung entgegenstehenden Hindernisses gestellt hätte (§ 234 ZPO). Hier war das "Hindernis" mit der Armenrechtsbewilligung für den Beklagten behoben. Es hätte deshalb die Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen seit Kenntnis von der Armenrechtsbewilligung beantragt werden müssen. Es fehlt hier jedoch am Vortrag und an der Glaubhaftmachung dessen, daß die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, der sich deren Verschulden zurechnen lassen muß, entschuldbarerweise von der Bewilligung des

Armenrechts erst so spät Kenntnis erhalten haben,
daß das am 2. August 1966 bei Gericht eingegangene
Wiedereinsetzungsgesuch noch die zweiwöchige Frist
des § 234 ZPO gewahrt haben würde.

Der Beklagte kann deshalb mit seiner sofortigen
Beschwerde keinen Erfolg haben und muß gemäß § 97 ZPO
die Kosten des Rechtsmittels tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Gähtgens

Koßler

Dr. Reinhardt